

Ein Hundegesetz für die Katz?

Kaum Neues und viel Doppelspurigkeiten im Gesetzesentwurf

Noch in der laufenden Session will der Nationalrat den Entwurf zu einem eidgenössischen Hundegesetz beraten. Der Entwurf bringt wenig, was nicht in bestehenden Gesetzen geregelt ist oder werden könnte. Überdies kann er keine schweizweite Klarheit schaffen.

crz. Seit Jahren beschäftigt sich die Politik mit der gesetzgeberischen Verarbeitung der tödlichen Pitbull-Attacke von Oberglatt. Der vom damaligen Bundesrat Joseph Deiss vorgelegte Vorschlag für eine Rassenliste – welche im Wesentlichen ein Verbot zur Haltung von Pitbulls und weiteren von Amtes wegen als «gefährlich» taxierten Hunden vorsah – war der Startschuss zu einem Gesetzgebungsmarathon. Das Parlament übte sich fortan ausgiebig im Versuch, den tragischen Unfall mit politischen Mitteln zu bewältigen, begleitet von medialem Getöse. So kam es dann zu Verschärfungen im Tierschutzrecht. Zum Beispiel müssen alle Hundehalter einen Pflichtkurs absolvieren, wenn sie einen neuen Hund erwerben.

Verschiedene Déjà-vus

Die neuste Episode in dieser Saga ist ein Entwurf für ein eidgenössisches Hundegesetz. Erarbeitet wurde er von der Wissenschaftskommission des Nationalrats (WBK) aufgrund einer parlamentarischen Initiative von alt Nationalrat Pierre Kohler (cvp., Jura) für ein Pitbull-Verbot aus dem Jahr 2005. Ein Pitbull-Verbot sieht der Entwurf zwar nicht vor, dafür aber verschiedene Verschärfungen, die sämtliche Hundehalter treffen sollen.

Wer den Entwurf durchliest, wird gleich an mehreren Stellen ein Déjà-vu-Erlebnis erfahren. Der Entwurf bringt praktisch nichts, was nicht in bereits bestehenden Gesetzen geregelt werden könnte oder schon geregelt ist. Zu nennen wären etwa das Verbot, Hunde auf Schärfe abzurichten oder zu züchten, Vorschriften zur Leinenpflicht, die Pflicht für Ärzte und Tierärzte, Vorfälle mit Hunden zu melden, Vorschriften zur Aus- und Weiterbildung von Hundehaltern und anderes mehr. Ausserdem wagt sich der Entwurf in die Domäne des Obligationenrechts (OR) vor, indem er die Haftung für Hundehalter verschärft. Die Haftung soll für Hundehalter strenger geregelt werden als für alle anderen Tierhalter. Wer also eine Giftschlange, ein Pferd oder eine Kuh hält, haftet für Schäden, die sein Tier anrichtet, in milderem Masse als die Halterin eines Zwergpudels. Vor allem aber kann der Entwurf der WBK keine Klarheit in der schweizerischen Hundegesetzgebung schaffen. Die Kantone können nämlich weitergehende Vorschriften erlassen. – In seiner Reaktion auf den Entwurf der WBK weist der Bundesrat auf diese Umstände hin. Der Vorschlag, schreibt er, lehne sich eng an Bestimmungen der Tierschutzverordnung an, die bereits in Kraft sind. Als Beispiele nennt er die obligatorische Meldung bei Bissunfällen und die systematische Aus- und Weiterbildung der Hundehalter. Im Weiteren verweist er auf die Vernehmlassung, die ein eidgenössisches Hundegesetz als Mittel zur Vereinheitlichung der verschiedenen kantonalen Gesetzgebungen empfahl. Der vorliegende Entwurf für ein Hundegesetz, schreibt der Bundesrat, belasse nun aber den Kantonen die Möglichkeit, weitergehende Vorschriften zu erlassen. Es sei unter diesen Umständen wohl eher un-

wahrscheinlich, meint Cathy Maret vom Bundesamt für Veterinärwesen, dass bei Annahme des eidgenössischen Hundegesetzes jene Kantone, die heute zum Beispiel Rassenlisten führen, zurückbuchstabieren würden.

Diese Ansicht vertritt auch Gieri Bolliger von der Stiftung für das Tier im Recht. Bleibe der kantonale Vorbehalt bestehen, sei das eidgenössische Hundegesetz wohl für die Katz, meint er. Zur gleichen Einschätzung kommt die Schweizerische Kynologische Gesellschaft (SKG). Der Entwurf regle nichts, was nicht bereits im Tierschutzgesetz festgeschrieben sei oder anderswo geregelt werden könnte, schreibt die SKG in einem Communiqué. Ausserdem eliminiere er den Flickenteppich von über 20 verschiedenen Hundegesetzgebungen in der Schweiz keineswegs, obwohl dies eine Hauptmotivation für eine gesetzliche Neuregelung gewesen sei. Aus diesen Gründen sei das Gesetz «überflüssig und abzulehnen».

Zwang taugt nicht

Der freisinnige Zürcher Nationalrat Ruedi Noser, der – zusammen mit vier weiteren Kommissionsmitgliedern – für Nichteintreten votierte, bezeichnet den Entwurf als «zahnloses Gesetz von zahnlosen Politikern für zahnlose Hunde». Auf nationaler Ebene sei das Verhältnis von Mensch und Hund schlicht nicht zu regeln, denn hier handle es sich um eine Frage des Zusammenlebens in der Gemeinde. Der tragische Unfall von Oberglatt wäre mit den bestehenden Gesetzen zu verhindern gewesen, hätte man sie nur angewendet, ist Noser überzeugt. Auch die bereits in Kraft gesetzte obligatorische Kurzausbildung für alle Hundehalter hält Noser für untauglich. Im Unterschied zu einer auf Freiwilligkeit basierenden Ausbildung zerstöre der Zwang die Motivation der Teilnehmer, bei dieser Ausbildung auch tatsächlich etwas zu lernen. – Das letzte Wort über ein eidgenössisches Hundegesetz haben Volk und Stände. Für ein solches Gesetz braucht es nämlich eine Verfassungsänderung, damit der Bund überhaupt die Kompetenz erhält, in diesem Bereich Vorschriften zu erlassen.

Eine Übersicht über alle kantonalen Hundegesetze findet sich auf www.tierimrecht.org.